

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wolfhagen, Stadtteil Nothfelden

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Nothfelden folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- a) Einzel- oder Doppelgrabstätten für Erdbestattungen
pro Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren **510 Euro**
pro Grabstelle für Personen über 5 Jahren..... **630 Euro**

- b) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
pro Grabstelle **800 Euro**

- Gilt für a) und b)
- c) Bei einer zusätzlichen Belegung mit bis zu zwei Urnen
pro Urne **285 Euro**

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Grabstätten für Urnenbestattungen
pro Grabstelle.....**570 Euro**
 - b) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen
pro Grabstelle**720 Euro**
 - c) Einzelgrabstätten als Baumgrabstätten für Urnenbestattungen
pro Grabstelle.....**950 Euro**
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Erdgrabstätten für Kinder bis 5 Jahren pro Grabstelle
für weitere 5 Jahre (pro Jahr 17 Euro)**85 Euro**
2. Erdgrabstätten für Personen ab fünf Jahren pro Grabstelle
für weitere 5 Jahre (pro Jahr 21 Euro) **105 Euro**
3. Rasengrabstätten für Erdbestattung pro Grabstelle
für weitere 5 Jahre (pro Jahr 26 Euro).....**130 Euro**
4. Urnengrabstätten pro Grabstelle
für weitere 5 Jahre (pro Jahr 19 Euro).....**95 Euro**
5. Rasengrabstätten für Urnen pro Grabstelle
für weitere 5 Jahre (pro Jahr 24 Euro).....**120 Euro**
6. Baumgrabstätten pro Grabstelle
für weitere 5 Jahre (pro Jahr 31 Euro).....**155 Euro**
7. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

1. Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Reinigung.....**130 Euro**
2. Aushebung und Schließung des Erdgrabes
bei über 5jährigen Personen**450 Euro**
3. Aushebung und Schließung des Erdgrabes
bei unter 5jährigen Personen**400 Euro**
4. Aushebung und Schließung des Urnengrabes**200 Euro**

§ 6 Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens **30 Euro**
2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung **30 Euro**

§ 7 Pflegegebühr

Für die Pflege des Friedhofs wird von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung Nutzungsrechte erworben haben, bis zum Ende des Nutzungsrechtes eine jährliche Pflegegebühr in Höhe von 16 Euro pro Grabstelle fällig.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nothfelden, den _____

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: